

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Stück, 22.11.1902

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 22. Novbr. 1902.) 47. Stück.

Inhalt:

- N^o. 100. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. October 1902, betreffend die Schulachtsordnung für das Herzogthum Oldenburg.
- N^o. 101. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. November 1902, betreffend Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten.
- N^o. 102. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 15. November 1902, betreffend den Beitrag zur Brandkasse für Strohhilfsfabriken.

N^o. 100.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Schulachtsordnung für das Herzogthum Oldenburg.
Oldenburg, den 30. October 1902.

Im Höchsten Auftrage wird auf Grund §. 78 der Schulachtsordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 7. April 1899 Folgendes bestimmt:

Dem §. 61 der Schulachtsordnung wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

Die Oberschulkollegien können mit Zustimmung des Schulachtsausschusses von vorstehenden Kontrollvorschriften Ausnahmen zulassen.

Oldenburg, den 30. October 1902.

Staatsministerium,
Departement der Kirchen und Schulen.
Ruhstrat.

Dr. Muzenbecher.

№. 101.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten.

Oldenburg, den 13. November 1902.

Mit Höchster Genehmigung werden auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten sowie für den Umbau und die Erweiterung bestehender Anstalten die nachstehenden Vorschriften erlassen:

I. Anlage und Bau.

§. 1.

Die Anstalt muß thunlichst frei und entfernt von Betrieben liegen, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Baugrund muß in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein. Mit der Anstalt muß ein Garten zur Benutzung für die Kranken verbunden sein, dessen Größe bei Irrenanstalten mindestens 40 qm für jedes Krankenbett betragen muß.

§. 2.

Flur und Gänge müssen mindestens 2 m breit sein und die Gänge in der Regel einseitig angelegt werden. Mittelgänge sind nur unter der Bedingung zulässig, daß sie reichliches Licht unmittelbar von außen erhalten, nicht über 15 m lang, mindestens 2,50 m breit und gut lüftbar sind. In Anstalten mit nicht mehr als 30 Betten genügt eine Breite von 2 m für die Mittelgänge.

Jede Anstalt muß mit einer der regelmäßigen Nachprüfung unterliegenden Blitzableiteranlage versehen werden.

§. 3.

1. Die für die Aufnahme von Kranken bestimmten Räume müssen mindestens 1 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstand liegen und in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.

2. Krankenzimmer, welche das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

3. Die Wände in Operations- und Entbindungszimmern sowie in solchen Räumen, in welchen Personen mit ansteckenden Krankheiten untergebracht werden, sind zur Erleichterung der Desinfection glatt und bis zu einer Höhe von mindestens 2 m abwaschbar herzustellen, auch müssen die Fußböden in Operations- und Entbindungszimmern undurchlässig, glatt und in den Ecken abgerundet sein.

§. 4.

Die Treppen sollen mindestens eine Gangbreite von 1,50 m erhalten und müssen, wenn sie zu Räumen führen, die mit Kranken belegt werden, feuersicher hergestellt und ebenso überdeckt werden. Die Treppen müssen Licht und Luft in hinreichendem Maße von den Außenmauern erhalten.

§. 5.

Die Fensterfläche in den Krankenzimmern hat mindestens $\frac{1}{7}$ der Bodenfläche zu betragen.

§. 6.

1. Die Zimmer sollen in der Regel wenigstens eine lichte Höhe von 3,7 m besitzen.

2. In Zimmern für mehrere Kranke ist für jedes Bett ein Luftraum von mindestens 30 cbm erforderlich. In Einzelzimmern muß ein Luftraum von wenigstens 40 cbm vorhanden sein.

3. In gemeinsamen Krankenzimmern müssen wenigstens

7,5 qm, in Einzelzimmern mindestens 10 qm Bodenfläche auf jedes Bett entfallen.

4. Für Kinderbetten kommen zwei Drittel des vorstehend vorgeschriebenen Mindestmaßes an Luftraum und Bodenfläche in Ansatz.

5. Für Irrenanstalten mit genügenden Lageräumen dürfen die unter 2 und 3 bestimmten Abmessungen um ein Drittel ermäßigt werden, sofern die Räume nicht mit bettlägerigen Kranken belegt werden.

Dasselbe gilt für solche Räume in allgemeinen Krankenhäusern, die ausschließlich von altersschwachen, nicht bettlägerigen Personen bewohnt werden.

II. Innere Einrichtung.

§. 7.

In jeder Krankenanstalt muß für jedes Geschlecht mindestens ein geeigneter Lageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden.

§. 8.

In jedem Krankenzimmer muß an leicht sichtbarer Stelle eine Tafel hängen, auf welcher mit deutlicher unverwischbarer Schrift die Zahl der zulässigen Betten angegeben ist.

§. 9.

Alle Krankenzimmer sind mit genügenden Ventilations-einrichtungen auszustatten, die Fenster der Krankenzimmer, der von den Kranken benutzten Nebenräume, Flure und Gänge müssen leicht zu öffnen sein und mit Lüftungseinrichtungen versehen werden.

§. 10.

Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen und zwar,

wo eine Schwemmkanalisation fehlt, mittels Einführung des Kübel- oder Tonnen-systems.

In kleineren Anstalten mit nicht mehr als 50 Betten ist die Anlegung von Abortgruben, sofern deren Anlage nach den Vorschriften der jeweilig geltenden Baupolizeiordnungen überhaupt gestattet ist, in einem Abstand von wenigstens 10 m von jedem Brunnen unter der Bedingung zulässig, daß ihre Sohle und ihre Umfassungswände aus Klinkern mit Cementmörtel gemauert sowie mit einer Schicht fetten Thones in einer Stärke von wenigstens 25 cm umgeben werden, oder daß gußeiserne Tanks in die Grube eingelassen sind. Die Grube muß mittels Platten oder Gewölbe abgedeckt und mit einer außerhalb des Hauses liegenden Reinigungsöffnung versehen werden, welche luftdicht zu verschließen ist.

Ansteckungsverdächtige Auswurfstoffe müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

§. 11.

Das in der Anstalt benutzte Trinkwasser muß gesundheitlich einwandfrei sein. Die Wasserbezugsquelle sowie die dazu gehörige Leitung sind nach Lage und Fassung gegen jede Verunreinigung durch Krankheits- oder Abfallstoffe zu sichern.

§. 12.

In jeder Krankenanstalt ist bei einer Belegzahl bis zu 30 Betten mindestens ein Baderaum für ein Vollbad, bei einer größeren Belegzahl für mindestens je 30 Betten ein Baderaum zu beschaffen.

§. 13.

In Krankenanstalten, in welchen chirurgische Operationen ausgeführt werden, ist ein besonderes Operationszimmer vorzusehen.

In Entbindungsanstalten mit mehr als 4 Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer einzurichten.

III. Nebengebäude.

§. 14.

Für alle Anstalten ist eine geeignete Desinfectionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte oder in dessen Nachbarschaft eine öffentliche Desinfectionsanstalt zur Verfügung steht.

§. 15.

Zur Unterbringung von Leichen ist in allen Anstalten ein besonderer Raum herzustellen, welcher lediglich diesem Zweck dient, einen eigenen Zugang besitzt und dem Anblicke der Kranken möglichst entzogen ist.

IV. Unterbringung der Kranken.

§. 16.

In allen Anstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu 10 Jahren, in getrennten Räumen, in Anstalten mit mehr als 50 Betten in getrennten Abtheilungen untergebracht werden.

§. 17.

Für Kranke, welche an ansteckenden, insbesondere akuten Krankheiten leiden, sind in Anstalten mit mehr als 50 Betten ein oder mehrere Absonderungshäuser, in kleineren Anstalten, soweit in diese solche Kranke aufgenommen werden, mindestens abgesonderte Räume in den oberen und, wenn möglich, in besonderen Stockwerken vorzusehen.

§. 18.

In allen öffentlichen sowie in Privat-Krankenanstalten mit mehr als 50 Betten muß für die vorübergehende Unter-

bringung eines Geisteskranken ein geeigneter Raum mit der erforderlichen Einrichtung vorhanden sein.

V. Schluß- und Strafbestimmungen.

§. 19.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung erstrecken sich nicht auf Militärhospitäler und mit Ausnahme der §§. 8 und 11 nicht auf bestehende Anstalten, unbeschadet des Rechts der Medicinalbehörden, die Beseitigung vorhandener Mängel zu verlangen. In bestehenden Anstalten müssen indessen in Zimmern für mehrere Kranke für jedes Bett mindestens 24 cbm Luftraum und 6,5 qm Bodenfläche vorhanden sein. Diese Abmessungen dürfen für bestehende Irrenanstalten mit ausreichenden Lageräumen und für die in §. 6 Ziffer 5 Schlußabsatz erwähnten Räume in vorhandenen Krankenhäusern auf 18 cbm Luftraum und 5 qm Bodenfläche ermäßigt werden.

Die Bestimmungen sollen auch bei einem Umbau oder einer Erweiterung bestehender Anlagen auf vorhandene Theile, welche vom Umbau nicht berührt werden, keine Anwendung finden.

Ein Umbau oder Erweiterungsbau ist unzulässig, wenn dadurch in den vorhandenen Theilen die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Zustände verschlechtert werden.

§. 20.

Die Pläne für neu zu erbauende oder neu einzurichtende Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten, sowie für Um- oder Erweiterungsbauten bestehender Anstalten sind, sofern die Unternehmer nicht nach §. 30 der Reichsgewerbeordnung einer Concession der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen, dem Staatsministerium, Departement des Innern, zur Genehmigung einzureichen.

Sämmtliche Pläne sind in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen das eine Exemplar zurückgegeben wird.

§. 21.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist befugt, aus besonderen Gründen von einzelnen Bestimmungen dieser Bekanntmachung Ausnahmen zuzulassen.

§. 22.

Zuwiderhandlungen gegen diese Ministerialbekanntmachung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* geahndet. Daneben ist die Behörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Oldenburg, den 13. November 1902.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Tenge.

№. 102.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend den Beitrag zur Brandkasse für Strohhälsenfabriken.
Oldenburg, den 15. November 1902.

Auf Grund der Artikel 1 §. 3 b und 5 §. 2 Z. 2 des Gesetzes vom 15. August 1861 / 3. Mai 1897, betreffend die Oldenburgische Brandkasse, bestimmt das Staatsministerium:
Strohhälsenfabriken sollen als besonders feuergefährlich gelten.

Für dieselben ist der dreifache Beitrag zur Brandkasse zu leisten.

Oldenburg, den 15. November 1902.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Tenge.